

Satzung
des Flecken Aerzen über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
- Feuerwehrgebührensatzung –

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - , hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) ¹Einsätze der Feuerwehr des Flecken Aerzen sind nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 können gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) ¹Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr, für freiwillige Einsätze und für die Stellung einer Brandsicherheitswache werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. ²Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 6. Vorsätzliche Fehlalarmierungen/Unfugalarm.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Absicherung und/oder Ausleuchtung von Gefahr- und Unfallstellen,
 - c) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Kostenersatz für bei Einsätzen benötigte Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie für deren Entsorgung und Kosten für die Entsorgung von belastetem Löschwasser nach § 29 Absatz 3 Nr. 1 und 2 NBrandSchG können auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen erhoben werden, soweit die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 des NBrandSchG erfüllt sind.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) ¹Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ²Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) ¹Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ²Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) ¹Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene 1/2 Stunde. ²Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ³Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Der Flecken Aerzen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. ²Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr des Flecken Aerzen vom 29.10.1992 außer Kraft.

Aerzen, den 19.12.2014 _____gez. B. Wagner_____

(Wagner, Bürgermeister)

L.S.

Anlage:

Gebührentarif

**Gebührentarif
zur Feuerwehrgebührensatzung des Flecken Aerzen**

Gebührentatbestände :

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr je angefangene ½ Stunde 28,50 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (incl. Gerät und Ausrüstung aber ohne Personal)
je angefangene ½ Stunde

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/TSF-W) 132,00 €

2.2 Tank-/Löschfahrzeuge (TLF/LF) 63,50 €

2.3 Rüstwagen (RW) 61,00 €

2.5 Einsatzleitwagen/Kommandowagen (ELW/KdOW) 32,50 €

2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) 87,50 €

3. Verbrauchsmaterialien/Dritteleistungen

3.1 ¹Soweit im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätzen Verbrauchs- und/oder Sicherungsmaterialien, wie z.B. Öl- und/oder Säurebinder, Schaummittel, Kanthölzer, Dämmmaterial, Sandsäcke usw. und/oder Leistungen Dritter, z.B. Kran, Radlader, Bagger, Gabelstapler, Traktor, LKW, Kehr- und/oder Reinigungsmaschinen usw. benötigt werden, werden sie dem Gebührenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. ²Dazu zählen auch evtl. Entsorgungskosten des verbrauchten Materials und/oder belastetem Boden o.ä.

3.2 Bei einem Einsatz verbrauchtes Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie dessen Entsorgungskosten und Entsorgungskosten für belastetes Löschwasser und die Entsorgung belasteten Bodens – ggf. incl. der Kosten für Dritteleistungen – werden dem Gebührenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache berechnet sich die Gebühr nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifes.

5. Fehlalarmierung

5.1 vorsätzlicher Fehlalarm/Unfugalarm, 250,- €

5.2 Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,- €

Die vorstehende Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührentarif
wurde am 19/12/2014 auf www.aerzen.de bereitgestellt.